

Niederschrift

über die 22. Sitzung des Stadtrates Wörth a. Main am 16. Februar 2022
in der Offenen Ganztageschule

Zu der Sitzung waren alle Stadträte ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind der erste Bürgermeister und 13 Stadtratsmitglieder. Die Stadträte Denk, Dotzel und Laumeister fehlten entschuldigt.

Ferner waren anwesend: Herr Mertens, Fa. Forplan (virtuell, zu TOP 3)
VR. A. Englert, Protokollführer

Die Sitzung war öffentlich von TOP 1-7, nichtöffentlich ab TOP 8 und dauerte von 19.00 Uhr bis 20.45 Uhr. Soweit nicht anders vermerkt, wurden die Beschlüsse einstimmig gefaßt.

1. Bürgerfragestunde

Während der Bürgerfragestunde wurden keine Anliegen an den Stadtrat herangetragen.

2. Genehmigung der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 19.01.2022

Der Stadtrat beschloß, die Niederschrift über die Stadtratssitzung am 19.01.2022 zu genehmigen.

3. Vorstellung des Feuerwehrbedarfsplans

Herr Mertens von der Fa. Forplan stellte dem Stadtrat über eine Videokonferenz die wesentlichen Inhalte des Feuerwehrbedarfsplans vor. Dieser ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Ausgehend von der Definition der Pflichtaufgaben der Feuerwehr und den gesetzlichen Hilfefristen wurde dabei festgestellt, daß die personelle Verfügbarkeit weitestgehend ausreichend gegeben und die Ausrückezeit für eine Freiwillige Feuerwehr als sehr gut zu bewerten ist. Ebenfalls positiv werden die Kinder- und die Jugendfeuerwehr als Instrumente zur Nachwuchsgewinnung angesehen.

Optimierungsbedarf besteht in den Bereichen Alarmierung (zusätzlicher Sirenenstandort), Feuerwehrgerätehaus und Funktechnik.

Daraus leitet der Bedarfsplan folgende Maßnahmen ab:

- Verbesserung der Personalausstattung (Stärkung der Kinder- und der Jugendfeuerwehr, verstärkte Ausbildung kommunaler MitarbeiterInnen, Stärkung der Öffentlichkeitsarbeit, Einbindung von ArbeitgeberInnen)
- Förderung des Ehrenamtes (Auslagerung von Verwaltungs- und Dokumentationsaufgaben, organisierter Feuerwehrsport, Fortschreibung der feuerwehrspezifischen Satzungen, Unterstützung bei der Wohnraumfindung, 50%-Stelle hauptamtlich für Feuerwehraufgaben)
- Optimierung und mittelfristiger Neubau des Gerätehauses, ggf. Nutzung der BRK-Garage
- Kurz- bis mittelfristige Ersatzbeschaffung mehrerer Fahrzeuge unter Berücksichtigung des mitzuführenden Löschwasserbedarfs
- Verbesserung der Einsatzmittel (weiterer Sirenenstandort, Ergänzung der Funktechnik, Wartung des Schlauchmaterials)

Bgm. Fath-Halbig dankte der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere dem Kommandanten und seinem Stellvertreter, für ihre Zuarbeit und der Fa. Forplan für die Erstellung der Planung. Er begrüßte, daß die personelle Komponente dabei in hohem Maße berücksichtigt wurde. Auf Anfrage von Stadträtin Straub gab er bekannt, daß die förmliche Billigung der

Bedarfsplanung in der nächsten Sitzung des Stadtrates erfolgen soll. Diese ist Voraussetzung für die Beantragung staatlicher Zuschüsse für Bau- und Beschaffungsmaßnahmen. Danach ist die Maßnahmenplanung zu priorisieren, um die städtische Haushalts- und Finanzplanung hierauf abstimmen zu können.

Auf Anfrage von Stadtrat Turan bestätigte Herr Mertens, daß das geplante Umspannwerk des EZV keine Auswirkungen auf die benötigte Ausstattung der Feuerwehr hat, da der spätere Betreiber die wesentliche Verantwortung für spezifische Maßnahmen tragen wird.

Stadtrat Schusser fragte an, ob die Bedarfsplanung zu einer Änderung des Haushaltsplanentwurfs führe. Bgm. Fath-Halbig verneinte dies, da dort bereits der maximal zu erwartende Aufwand abgebildet ist.

Der Stadtrat nahm den Entwurf der Feuerwehrbedarfsplanung zur Kenntnis. Ein Beschluß dazu wurde nicht gefaßt.

4. Vorstellung und Billigung des Beteiligungsberichtes 2020 der Stadt Würth a. Main

Durch die Gesetze vom 26. Juli 1995 und vom 24. Juli 1998 wurden die Vorschriften der Bayer. Gemeindeordnung über das kommunale Wirtschaftsrecht grundlegend überarbeitet und an die geänderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst. Insbesondere wurde der Vorrang der öffentlichen Rechtsform für wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Unternehmen der Kommunen aufgegeben, eine neue öffentlich-rechtliche Rechtsform für kommunale Unternehmen, nämlich eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (sog. Kommunalunternehmen) eingeführt und die Unterscheidung nach wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Unternehmen abgeschafft. Das kommunale Wirtschafts- bzw. Unternehmensrecht ist nunmehr in den Art. 86 bis 96 GO geregelt.

Gemäß Art. 94 Abs. 3 GO **hat** die Stadt jährlich einen **Bericht über** ihre unmittelbaren und mittelbaren **Beteiligungen** an Unternehmen in Privatrechtsform **zu erstellen**, wenn ihr mindestens 1/20 der Anteile eines Unternehmens gehört. Die Stadt Würth a. Main (BgA Freizeiteinrichtungen) ist seit dem 01.01.1999 mit 26,52% unmittelbar an der zum gleichen Zeitpunkt neugegründeten EZV Energie und Service GmbH Untermain bzw. ab dem 01.01.2004 an der umgewandelten Gesellschaft EZV Energie und Service GmbH & Co. KG Untermain beteiligt. Von daher ist die Stadt Würth a. Main zwingend berichtspflichtig. Die Stadtkämmerei hat in Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung erstmals in 2001 einen Beteiligungsbericht erstellt, der nunmehr mit dem beiliegenden Beteiligungsbericht 2020 aktualisiert wurde.

Nach den gesetzlichen Vorschriften ist der Beteiligungsbericht dem Stadtrat vorzulegen. Die Stadt hat ortsüblich darauf hinzuweisen, dass jedermann Einsicht in den Bericht nehmen kann. Der Beteiligungsbericht ist darüber hinaus noch dem Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung vorzulegen.

Der Beteiligungsbericht soll dafür sorgen, dass die Erfüllung kommunaler Aufgaben trotz privatrechtlicher Ausgliederungen für die Kommune und den Bürger transparent bleibt. Er dient damit sowohl den politisch Verantwortlichen als auch den von ihnen vertretenen Bürgern primär als Informationsgrundlage. Indem er die gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen aufzeigt und, soweit möglich, die Ertragslage der Gesellschaften erläutert, stellt er darüber hinaus auch ein geeignetes Medium zum Management und Controlling der kommunalen Beteiligungen durch Politik und Verwaltung dar.

In den Bericht sind kraft Gesetzes nur die Unternehmen in Privatrechtsform aufzunehmen, an denen die Kommune mit mindestens 5% unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Im beiliegenden Bericht der Kämmerei sind darüber hinaus aus Gründen der Vollständigkeit und der Transparenz auch Beteiligungen an Unternehmen der Privatrechtsform < 5% enthalten. Insoweit handelt es sich um rein **nachrichtliche Angaben**.

Der Beteiligungsbericht soll insbesondere Angaben über

- die Erfüllung des öffentlichen Zwecks,
- die Beteiligungsverhältnisse,
- die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft,
- die Bezüge der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans gemäß Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 GO,
- die Ertragslage und
- die Kreditaufnahme

enthalten.

Die in Art. 94 Abs. 3 Satz 3 GO geregelte Verpflichtung zur Offenlegung der Einzelbezüge der geschäftsführenden Organe dient dazu, dass die Kommunen im Rahmen ihrer Einwirkungsmöglichkeiten überhöhten Geschäftsführergehältern im Hinblick auf die allgemeinen Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entgegentreten können, da diese Bezüge rechtlich nicht festgelegt sind. Die Pflicht zur Veröffentlichung im Beteiligungsbericht trifft die Gemeinde aber nur für solche Unternehmen in Privatrechtsform, an denen sie unmittelbar oder mittelbar entweder mit Mehrheit oder sie selbst mit mindestens 25% und zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit mindestens 50% beteiligt ist. Ausweislich des beiliegenden Beteiligungsberichtes war die Stadt in 2020 an folgenden Unternehmen des privaten Rechts beteiligt:

	Unternehmen	Beteiligungsform	beteiligt über	eff. Anteil
1.	EZV Energie u. Service GmbH & Co. KG Untermain, Wörth a. Main	unmittelbar	Betrieb gewerblicher Art Freizeiteinrichtungen	26,52%
2.	EZV Energie und Service Verwaltungsgesellschaft mbH, Wörth a. Main	unmittelbar	Betrieb gewerblicher Art Freizeiteinrichtungen	26,52%
3.	GWB-Genossenschaft Wörth a. Main eG, Wörth a. Main	unmittelbar	Hoheitsbereich	1,15%
4.	Raiffeisenbank Großostheim-Obernberg eG, Großostheim	unmittelbar	Hoheitsbereich	<0,01%

Die für die Stadt wirtschaftlich bedeutendste Beteiligung ist die im Betrieb gewerblicher Art Freizeiteinrichtungen (Hallenbad und 2-fach-Sporthalle) gehaltene Beteiligung an der EZV Energie und Service GmbH & Co. KG Untermain, Wörth a. Main, an der die Stadt unmittelbar mit 26,52% beteiligt ist und aus der ihr in den Hh-Jahren 1999 – 2020 insgesamt 8,4 Mio. € Erträge zugeflossen sind. Alle anderen unmittelbaren Beteiligungen sind wirtschaftlich von geringer Bedeutung. Hingewiesen sei noch auf die Beteiligung an der örtlichen

GWB-Genossenschaft Wörth a. Main eG. Hier ist die Beteiligung selbst wirtschaftlich ohne Relevanz; jedoch werden der Stadt auf dem Gebiet des sozialen Wohnungsbaues erhebliche Aufgaben und damit auch Kosten abgenommen.

Der Stadtrat nahm den Beteiligungsbericht 2020 der Kämmerei vom 17.01.2022 zur Kenntnis und beschloß, diesen zu billigen.

5. Änderung des Bebauungsplanes „Untere und Obere Meister Teil II“

In der Sitzung des Bau- und Umweltausschuss vom 14.04.2021 wurde über eine Voranfrage der Familie Schneider aus der Landstraße 52 beraten. Es ist beabsichtigt, das an das Wohnhaus angrenzende Nebengebäude durch Abbruch und Neuerrichtung in ein Wohngebäude umzuwandeln. Somit befänden sich vier Wohneinheiten über 50 m² auf dem Grundstück. Für die bereits bestehenden Wohnungen sind die zwei vorhandenen Stellplätze anrechenbar; dadurch ergibt sich ein neuer Stellplatzbedarf von insgesamt vier Stellplätzen. Diese könnten auf dem Grundstück an der Landstraße nachgewiesen werden.

Für die Durchführung des Vorhabens wären einige Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans Untere und Obere Meister Teil II notwendig.

- Überschreitung der maximal zulässigen 2 Wohneinheiten
- Überschreitung der Baugrenze zur Schule
- Überschreitung der zulässigen GRZ II
- Dachneigung von mindestens 35 °
- Grenzbebauung an der Grundstücksgrenze zur Schule

Der Bau- und Umweltausschuss hat das städtische Einvernehmen in Aussicht gestellt.

Das Landratsamt Miltenberg hat erklärt, dass das Vorhaben aufgrund des Umfangs der notwendigen Befreiungen nur mit einer Änderung des Bebauungsplans realisiert werden könne. Daraufhin hat die Verwaltung eine konkrete Anfrage an das Landratsamt gestellt. Die einzelnen Fachstellen haben eine kurze Stellungnahme abgegeben, wonach eine Änderung des Bebauungsplans möglich wäre.

Die Bau- und Umweltausschuß empfiehlt, das Änderungsverfahren einzuleiten. Die Kosten der Planung sind dabei von den Antragstellern zu übernehmen.

Der Stadtrat beschloß, den Bebauungsplan „Untere und Obere Meister Teil II“ wie beschrieben zu ändern.

6. Neuerlaß der Satzung über abweichende Abstandsflächentiefen

Aufgrund einer Empfehlung des Landratsamts Miltenberg hat der Stadtrat in einer der letzten Sitzungen die Aufhebung der Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe beschlossen. Diese Aufhebung wurde im Amtsblatt der Stadt Nr. 1302 vom 03.12.2021 bekanntgemacht.

Mit Schreiben vom 27.01.2022 hat Herr Jonas Wetzel, Odenwaldstraße 24, beantragt, für das Baugebiet „Wörth-West“ die Regelung der aufgehobenen Satzung wieder in Kraft zu setzen. Er begründet dies mit der Absicht, dort eine Doppelhaushälfte zu errichten, deren Planung unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich aufgehobenen Satzung erstellt wurde. Nach Aufhebung der Satzung erhöhe sich die einzuhaltende Abstandsfläche auf der Giebelseite von 3,00 m auf 3,65 m. Eine Umplanung führe nicht nur zu Verzögerungen und höheren Baukosten, sondern möglicherweise auch zum Ausfall von Fördermitteln.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen zwei Möglichkeiten, dem Wunsch des Antragstellers zu entsprechen. Zum einen könnte der Bebauungsplan „Wörth-West“ entsprechend geändert werden, was allerdings ein mehrmonatiges Verfahren auslösen würde. Zum anderen könnte die Stadt (erneut) von der Satzungsermächtigung des Artikel 81 Abs. 1 Nr. 6a) BayBO Gebrauch machen und die bisherige Rechtslage - allerdings für das gesamte Stadtgebiet - wieder herstellen.

Angesichts der besonderen Abfolge der Ereignisse wurde beim LRA Miltenberg geklärt, ob das Bauvorhaben des Antragstellers mit einer entsprechenden Abweichung von der derzeit geltenden Abstandsflächenregelung genehmigt werden könnte. Das LRA hat dies für das inmittelstehende und vergleichbare künftige Vorhaben im Geltungsbereich bestehender Bebauungspläne in Aussicht gestellt. Eine schriftliche Bestätigung steht noch aus.

Auf Anfrage von Stadtrat Schusser und Stadtrat Lehmail teilte Bgm. Fath-Halbig mit, daß das LRA auch unter Berücksichtigung nachbarlicher Interessen die nötigen Befreiungen als möglich ansieht, da insofern gegenüber der Rechtslage vor der Novellierung der Bayerischen Bauordnung keine Verschlechterung der Situation eintritt.

Stadtrat Lehmail fragte an, welche Auswirkungen auf das Baugebiet Wörth-West II zu erwarten seien. Bgm. Fath-Halbig gab bekannt, daß die Abstandsflächenfrage im Bebauungsplan geregelt werden muß und dabei auch abweichend von den Vorschriften der Bayerischen Bauordnung geregelt werden kann.

Der Bau- und Umweltausschuß empfiehlt den erneuten Erlaß der Satzung über abweichende Abstandsflächentiefen.

Der Stadtrat beschloß folgende

„Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe

Die Stadt Wörth erläßt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 6a) der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, folgende

Satzung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet.

§ 2

Abstandsflächentiefe

Abweichend von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO beträgt die Abstandsfläche im Stadtgebiet außerhalb von Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten 1 H, mindestens jedoch 3 m. Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen 0,5 H, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Satz 1 beachtet.

§ 3

Bebauungspläne

Abweichende, in Bebauungsplänen festgesetzte Abstandsflächen bleiben unberührt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wörth a. Main, 17.02.2022

A. Fath

Erster Bürgermeister“

Stadtrat Wetzel war während Beratung und Abstimmung nicht anwesend.

7. **Bekanntgaben**

Bgm. Fath-Halbig gab folgendes bekannt:

Das Vorzimmer des Bürgermeisters ist ab 14.02. am Nachmittag mit Frau Tanja Jäger besetzt.

Wörth a. Main, den 01.03.2022

A. Fath-Halbig
Erster Bürgermeister

A. Englert
Protokollführer